

## **MARKTORDNUNG**

**der Gemeinde Embrach**

**vom 19. September 2001**

Revision GRB 31/4.2.2004  
Revision GRB 219/1.10.2014

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Abs. 1 des Gesetzes über die Märkte und das Reisendengewerbe sowie in Anwendung von Art. 32 der Gemeindeordnung folgende

## **MARKTORDNUNG**

### **1. MARKTARTEN**

<sup>2</sup> 1.1 Der "Embri-Märt" wird als Früchte-, Gemüse-, Waren- und Flohmarkt durchgeführt.

1.2 Zum Detailverkauf sind zugelassen:

- Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, Pilze sowie Früchte aller Art, Käse, Backwaren und Blumen
- Wein und Obstwein nur durch den Produzenten aus seinem Eigenbau
- Trödlerwaren, Handarbeiten und Kunstgegenstände

1.3 Die Marktkommission ist ermächtigt, weitere Waren zum Verkauf zuzulassen.

1.4 Vom Verkauf ausgenommen sind die in Art. 5 aufgezählten Waren.

### **2. MARKTZEITEN UND MARKTORT**

<sup>2</sup> 2.1 Die Marktdaten sowie Marktzeiten werden durch die Marktkommission jährlich bestimmt.

2.2 Die Räumung des Marktplatzes hat jeweils umgehend nach Schluss zu erfolgen (s. auch Art. 7.5).

2.3 Als Marktplatz dienen die Chorherrengasse und die Pfarrhausstrasse.

### **3. BEWILLIGUNGSPFLICHT UND AUFSICHT**

<sup>2</sup> 3.1 Wer an den Märkten verkaufen will, bedarf einer Bewilligung der Marktkommission. Saisonbewilligungen können auf der Einwohnerkontrolle, Tagesbewilligungen direkt auf dem Markt gelöst werden.

3.2 Die Märkte werden beaufsichtigt durch:

- die Marktkommission in Bezug auf die Einhaltung der allgemeinen Markt-Vorschriften
- die Gesundheitsbehörde bzw. die Lebensmittelkontrolle für die Einhaltung der gesundheits- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften

<sup>2</sup> Revision GRB 219/1.10.2014

#### **4. VERKAUFSBESTIMMUNGEN**

- 4.1 Publikums-Anlockung mittels Tongebern jeder Art ist unzulässig.
- 4.2 Lebensmittel sind für jedermann gut sichtbar, mindestens 50 cm ab Boden, auf einem sauberen Stand feilzubieten. Die Arbeits- und Verkaufstische sind mit geeigneten Schutzvorrichtungen zu versehen, um die Waren vor dem Publikum, vor Tieren und vor Umwelteinflüssen zu schützen.
- 4.3 Waren, die nach Gewicht verkauft werden, müssen dem Käufer auf einer für ihn gut sichtbaren Waage vorgewogen werden. Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über Mass und Gewicht bleiben vorbehalten.
- 4.4 Detail- und Grundpreise müssen durch Anschrift an der Ware oder unmittelbar daneben in gut lesbarer Schrift bekanntgegeben werden.
- 4.5 Verkäufer und deren Hilfspersonen dürfen keine Hunde auf den Markt bringen. Marktbesucher haben Hunde an kurzer Leine zu führen.

#### **5. VERKAUFSEINSCHRÄNKUNGEN**

- 5.1 Lebensmittel sind gemäss den jeweils gültigen Bestimmungen des eidg. Lebensmittelgesetzes und den zugehörigen Verordnungen zu verkaufen.
- 5.2 Heilmittel und Lebensmittel mit Heilanpreisungen dürfen nicht verkauft werden.
- 5.3 Ausserdem ist der Verkauf von folgenden Artikeln untersagt:
  - Explosivkörpern, Feuerwerk, Schusswaffen aller Art, inklusive sogenannter Antikwaffen, Spring- und Stellmesser, Schlagringen sowie Schiesspulver etc.
  - Waren und Schriften, deren Verbreitung das Strafgesetzbuch untersagt.
- 5.4 Vorbehalten bleiben die Vorschriften von Bund und Kanton. Im Zweifelsfalle entscheidet die Marktkommission über die Zulässigkeit eines Warenangebotes.

#### **6. MARKTKOMMISSION**

- <sup>2</sup> 6.1 Für die Einhaltung der marktpolizeilichen Vorschriften wählt der Gemeinderat die Marktkommission, welche aus fünf Mitgliedern besteht, nämlich:
  - ein Mitglied aus dem Gemeinderat
  - 4 weitere Personen

- 6.2 Der Marktkommission obliegen:
- die Bemessung und Zuteilung der Verkaufsplätze an die Marktfahrer
  - die Überwachung des Marktbetriebes und den Einzug der Platzgebühren
  - der Entscheid über die Zulässigkeit des Warenangebotes
  - die Wegweisung eines Marktfahrers bei grobem Verstoss gegen die Marktvorschriften

## **7. STANDPLÄTZE**

- 7.1 Bewerben sich mehrere Personen um freie Standplätze, haben vorerst Interessenten aus Embrach, in zweiter Linie solche aus der Talschaft, Vorrang.
- 7.2 Der Standplatz darf durch den Mieter nur im Einvernehmen mit der Marktkommission an Dritte weitergegeben werden.
- 7.3 Die Marktkommission regelt die Zu- und Wegfahrt der Marktfahrer. Alle Fahrzeuge der Marktfahrer sind auf den zugewiesenen Parkplätzen abzustellen.
- 7.4 Der Standplatzinhaber ist verpflichtet, seinen Namen und Wohnort in deutlicher Anschrift anzuschlagen.
- 7.5 Es ist Sache des Bewilligungsinhabers, den ihm zugeteilten Verkaufsplatz nach Marktschluss zu reinigen. Die Abfälle sind mitzunehmen.
- <sup>2</sup> 7.6 Die Länge eines Standplatzes beträgt bis 4 Meter.

## **8. MARKTGEBÜHREN**

- 8.1 Für die Benützung der Standplätze sind Gebühren zu entrichten.
- <sup>1</sup> 8.2 Pro Standplatz werden durch die Marktkommission Tages- oder Saisonbewilligungen erteilt. Die Platzgebühren werden durch den Gemeinderat festgelegt (siehe Anhang).
- 8.3 Die Gebühren für die Saisonbewilligungen sind bei der Gemeindekasse Embrach zu bezahlen.
- 8.4 Die Gebühren für Tagesbewilligungen sind jeweils am Markttag direkt der Marktaufsicht zu entrichten.

1 Revision GRB 31/4.2.2004

2 Revision GRB 219/1.10.2014

**9. STRAFBESTIMMUNGEN**

- 9.1 Übertretungen dieser Marktordnung sowie Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen der Marktkommission werden mit Sanktionen nach Massgabe der gültigen Polizeiverordnung der Gemeinde Embrach geahndet.
- 9.2 Fehlbare können überdies von der Marktkommission oder in ihrem Einvernehmen von übrigen Aufsichtsorganen für den betreffenden Markttag oder dauernd vom Markte wegweisen werden.

**10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 10.1 Die Marktordnung der Gemeinde Embrach tritt nach ihrer Genehmigung durch den Gemeinderat und unbenutztem Ablauf der Rekursfrist per 1. Januar 2002 in Kraft und ersetzt die Marktordnung vom 23. März 1988.

Embrach, 19. September 2001

NAMENS DES GEMEINDERATES  
Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

<sup>1</sup> revidiert 4.02.04 (GRB 31)

<sup>2</sup> revidiert 1.10.14 (GRB 219)

## Anhang I

<sup>1,2</sup> Der Gemeinderat legt mit Beschluss vom 4. Februar 2004 (GRB 31) die Platzgebühren für den Embracher Markt ab 2004 wie folgt fest:

- Tagesbewilligung für einen Standplatz bis 4 Meter Fr. 10.--
- Saisonbewilligung für einen Standplatz bis 4 Meter Fr. 100.--

Embrach, 14. Juli 2014

1 Revision GRB 31/4.2.2004  
2 Revision GRB 219/1.10.2014